

BGE 55 I 113

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_I_113

FR: ATF 55 I 113

IT: DTF 55 I 113

Volltext

112 Staatsrecht. ferntes Interesse auf diesem Gebiete noch als hinlänglich erachtet werden könnte, um das Recht zur Beschwerde- führung nach Art. 178 Ziff. 2 OG zu begründen, ist aber sehr zweifelhaft (vgl. dagegen BGE 48 I 217 ff., insbes. 227 Erw. 3). 3. - Die Frage kann indessen auf sich beruhen bleiben, weil der Rekurs jedenfalls materiell unbegründet ist. Art. 18 Ziff. 4 KV behält dem Landrat lediglich den Erlass der zur Vollziehung von eidgenössischen oder kan- tonalen G e set ze n erforderlichen Ver 0 l' d nun gen vor, während im übrigen, soweit es sich nicht um Anord- nungen mit Verordnungscharakter oder um die Vollzie- hung anderer Erlasse handelt, diese Vollziehungstätigkeit durch Art. 22 KV dem Regierungsrat zugewiesen ist. Der angefochtene Regierungsratsbeschluss dient aber nicht der Ausführung eines G e set ze s des Bundes, sondern eines blossen Bundes b e s ch l u s s e s. Er enthält zudem in dem streitigen Punkte nicht eine Massnahme mit Ver- ordnungscharakter im üblichen, landläufigen Sinne des 'Vortes, d. h. eine auf die Dauer berechnete Ordnung eines abstrakt umschriebenen, der Wiederholung fähigen Tatbestandes, sondern nur eine vorübergehende Regelung für einen vereinzelt Vorgang. Wenn der Regierungsrat die Auffassung vertritt, dass es sich infolgedessen nicht um einen Gegenstand handelt, der in die Verordnungs- kompetenz des Landrates nach Art. 18 Ziff. 4 KV falle, sondern dass er zu der betreffenden Anordnung auf Grund von Art. 22 KV in eigener Kompetenz befugt gewesen sei, so lässt sich diese Auslegung sehr wohl vertreten, auch wenn man sie nicht als zwingend ansehen will. Das Bundesgericht hat Ulli,oweniger Anlass, ihr entgegenzu- treten, als der Landrat selbst durch Ablehnung der Dis- kussion über die Interpellation des heutigen Rekurrenten mehrheitlich stillschweigend sein Einvel'tändnis damit bekundet und einen Grund zum Eingreifen nicht gesehen hat. Wenn das Bundesgericht sich bei verfassungsrecht- lichen Fragen, die speziell die Organisation des kanto- Gemeindegtonomie. N° 17. 113 nalen Staatswesens und den Kompetenzenkreis der ver- schiedenen kantonalen Organe im Verhältnis unter sich betreffen, im allgemeinen an die Auffassung derjenigen Instanz, die nach kantonalem Staatsrecht in letzter Linie zur Lösung solcher verfassungsrechtlicher Streitigkeiten berufen ist des Grossen Rates zu halten und da von nicht , ohne Not, sondern nur aus zwingenden Gründen abzu- weichen pflegt (BGE 51 I 224), so muss dies in vermehrtem Masse da gelten, wo der Streit gerade die Frage betrifft, ob der Grosse Rat oder eine ihm untergeordnete Behörde zu einer bestimmten Verfügung zuständig sei und der Grosse Rat diese Frage selbst zu seinen Ungunsten und· im letzteren Sinne beantwortet hat. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird abgewiesen. VII. GEMEINDEAUTONOMIE AUTONOMIE COMMUNALE 17. Urteil vom 1. März 1929 i. S. Bömisch-btholische Kirchengemeinde Büren gegen Regierungi\$rat Solothurn. Staatlich organisierte Kirchengemeinden, umfassend säIDIiltliche im Gemeindebezirk wohnenden « Konfessionsangehörigen », zur Besorgung bestimmter ihnen durch die staatliche Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben (Verwaltung der äusseren örtlichen

Angelegenheiten der Konfessionen, insbes. der örtlichen Kirchengüter, Steuererhebung zu jenem Zwecke, Wahl der Ortspfarrer, Art. 52 11 •• Art. 20 Ziff. 10 und Art. 10 der soloth. KV). Ausschluss eines Gemeindegewohners aus der «römisch-katholischen Kirchengemeinde» des Ortes durch den Kirchengemeinderat, weil der Betroffene durch sein Verhalten nach dem Recht der römisch-katholischen Kirche die Mitgliedschaft in dieser und folglich auch in der Kirchengemeinde gleichen Namens (Konfessionsangehörigkeit) verwirkt habe. Aufhebung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über 114 Staatsrecht. den Gemeinden wegen Unerheblichkeit solcher kirchlicher Strafsatzungen für die Mitgliedschaft im staatlichen Kirchengemeindeverband. Staatsrechtliche Beschwerde der Kirchengemeinde wegen Verletzung der Mitgliedschaft an «Konfessionsangehörige II beschränkenden Verfassungsvorschrift (Art. 57 KV), der den Kirchengemeinden durch die Verfassung gewährleisteten Autonomie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten (Art. 54: und 60 KV) und der Kultusfreiheit als des Rechts zu freier Bildung von Kultusverbänden (Art. 50 BV). Abweisung (Erw. 1-3). Bedeutung und Wirkungen der Exkommunikation nach kanonischem Recht (Erw. 4). A. - Die Verfassung des Kantons Solothurn bestimmt im Abschnitt -VIII Gemeindegewesen u. a. : « Art. 52. Der staatlichen Organisation unterliegen die Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchengemeinden. 1) « Art. 53. Die Bildung neuer, die Vereinigung oder Auflösung, sowie die Veränderung in der Umräumung bestehender Gemeinden können nur auf Verlangen der Beteiligten durch den Kantonsrat stattfinden. » « Art. 54. Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. » « Art. 57. Die Kirchengemeinden bleiben unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 53 in ihrem bisherigen Bestande. Die Kirchengemeinde umfasst sämtliche in einem Kirchengemeindebezirk wohnenden Konfessionsangehörigen.» « Art. 58. Die Kirchengemeinden wählen Kirchengemeinderäte, denen die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Fonds- und Stiftungsgüter obliegt. Die Wahlen finden in den Einwohnergemeinden statt. » « Art. 59. Stimmberühmigt sind unter Vorbehalt von Art. 9 nach zurückgelegtem 20. Altersjahr und nach Eintragung in das Stimmregister der betreffenden Kirchengemeinde: 1. die in der Kirchengemeinde wohnenden Gemeindegewöhner, niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger ; 2. die schweizerischen Aufenthaltler nach einem Jahre, von der Abgabe der Ausweisbescheide an gerechnet. » Art. 60. Die Konfessionen geben sich durch ihre Organe (Kirchengemeinden, Synode) ihre äussere Organisation selbständig unter Oberaufsicht des Staates. Sofern sich die Kirchengemeinden einer Konfession zu einer gemeinsamen Organisation (Synode) verbinden, unterliegen die bezüglich Bestimmungen der Genehmigung des Regierungsrates. » Nach Art. 20 KV gehört zu den dem Volke zustehenden Wahlen auch diejenige: « 10. der Pfarrer und pfarramtlichen Hilfsgeistlichen sowie -der Pfarrverweser- durch die Konfessionsangehörigen in den Kirchengemeinden.» Und Art. 10 Abs. 4 und 5 lauten: « Die Wahlen der Gemeinderäte, die aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehen, geschehen nach dem Proportionalssystem. Für Wahlen von Gemeinderäten, die aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, und Kommissionen ist das proportionale Wahlverfahren gestattet. » B. - Bezirkslehrer Frei und Landjäger Winistorfer in Büren, Kanton Solothurn haben sich, obwohl selbst durch die Taufe zur römisch-katholischen Kirche gehörend, mit Protestantinnen nach protestantischem Ritus verheiratet und lassen ihre Kinder im protestantischen Bekenntnis erziehen. Durch Schreiben vom 27. März 1927 eröffnete der Kirchengemeinderat der römisch-katholischen Kirchengemeinde Büren den beiden Genannten einen tags zuvor gefassten Beschluss des Inhalts, dass sie vom laufenden Jahre 1927 an

nicht mehr als Mitglieder der Kirchgemeinde betrachtet würden; weil sie sich den Forderungen der römisch-katholischen Religion nicht unterzogen hätten; sie verlören demnach « das Stimm- und Wahlrecht sowie alle anderen Rechte » in der Kirchgemeinde und es werde diese auch von ihnen keine Kirchensteuern mehr entgegennehmen. Auf Beschwerde der Betroffenen hob der Regierungsrat des Kantons Solothurn durch Entscheid vom 1. Oktober 1928 den fraglichen Beschluss des Kirchgemeinderates Büren auf, mit der Begründung : infolge der Natur der Kirchgemeinden als öffentlich-rechtlicher, vom AS 55 I - 1929 9 116 Staatsrecht. Staat; geschaffener Korporationen bestimme sich auch die Mitgliedschaft in diesen Gemeinden ausschliesslich nach staatlichem Recht, nämlich den einschlägigen Vorschriften der KV. Der Kirche und den Organen der Kirchgemeinden stehe darüber keine Verfügung zu : sie könnten deshalb auch nicht Personen, denen sie Verfehlungen gegen Satzungen und Glaubenslehren der betreffenden Konfession vorwerfen, aus der Kirchgemeinde ausschliessen und damit das kirchliche Recht gegen den Willen des Bürgers über dessen öffentliche Stellung in Staat und Gemeinde entzweien lassen. Ebenso wenig gehe es an, einem solchen Zuwiderhandeln gegen religiöse Satzungen die Bedeutung eines Austritts aus der Kirchgemeinde beizulegen. Und noch weniger könne die Kirchgemeinde diese Wirkung dadurch herbeiführen, dass sie sich weigere, von der betreffenden Person die Kirchensteuer entgegenzunehmen. Lediglich die ausdrückliche Erklärung eines Konfessionsangehörigen könne das Ausscheiden aus der Kirchgemeinde nach sich ziehen, wobei zu bemerken sei, dass es einen Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde rechtlich nicht gebe, sondern die Erklärung auf den Austritt aus der betreffenden Kirche als Gesamtheit gehen müsse um wirksam zu sein. Die Beschwerdeführer seien also ~ Unrecht vom Stimmregister der römisch-katholischen Kirchgemeinde Büren gebrüchen worden und hätten Anspruch, darin wieder aufgetragen zu werden. O. - Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat die römisch-katholische Kirchgemeinde Büren auf Grund eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 1928 die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und der Beschluss des Kirchgemeinderates Büren vom 26. März 1927 als recht- und verfassungsgemäss erfolgt anzuerkennen. Zur Begründung wird unter Bezugnahme auf ein Rechtsgutachten von Prof. Lampert in Freiburg ausgeführt : indem Art. 57 der solothurnischen Kantonsverfassung als Mitglieder der Kirchgemeinde die Gemeindeautonomie. N° 17. 117 im Kirchgemeindebezirk wohnenden Konfessionsangehörigen bezeichne, mache er die Mitgliedschaft für die im Kanton bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden abhängig von der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Gesamtkirche. Dies gebe denn auch der Regierungsrat selbst mittelbar dadurch zu, dass er nur dem Austritt aus der Gesamtkirche, nicht aus der einzelnen Kirchgemeinde rechtliche Bedeutung beimesse. Wenn die Austrittserklärung, um wirksam zu sein, auf das Ausscheiden aus der Kirche als Gesamtheit gehen müsse, so sei eben folgerichtig auch die Zugehörigkeit zu dieser Gesamtkirche Voraussetzung der Mitgliedschaft in der einzelnen Kirchgemeinde. Die Kirche aber sei nicht bloss eine tatsächliche Gemeinschaft, sondern ein Verband mit fester, ihm eigentümlicher Gesellschaftsverfassung. Die Zugehörigkeit zu ihr schliesse daher auch die Unterordnung unter die Verfassung und die einen Bestandteil derselben bildende Disziplinarordnung, das in beiden zum Ausdruck kommende religiöse System in sich. Sie sei demnach als etwas rein Religiöses, «religiöses Statusverhältnis») von Tatbeständen abhängig, die ausser dem staatlichen Bereiche lägen. Die Kirchengesellschaften müssten infolgedessen die Voraussetzungen dafür selbstständig

bestimmen können und es dürfe ihnen niemand als Mitglied aufgedrängt werden, der nach ihrer Ordnung der Gemeinschaft nicht oder nicht mehr angehöre. Die Annahme einer doppelten Zugehörigkeit im Konfessionswesen, einer zivilen für die Ausübung bestimmter durch die staatliche Gesetzgebung vorgesehener Rechte, und einer kirchlichen in dem engeren Sinne der eigenen religiösen Satzungen der betreffenden Glaubensgemeinschaft, wie sie dem angefochtenen Entscheide zu Grunde liege, sei unhaltbar. Sie müsste durch die vom Staat erzwungene Mitwirkung von Personen, welche die Kirche selbst nicht mehr als ihre Glieder betrachte, an deren beschliessenden Versammlungen die Kirche den schwersten Eingriffen in ihre Selbständigkeit auch in Angelegenheiten aussetzen, 118 Staatsrecht. die ihrem Wesen nach ausschliesslich dem kirchlichen Bereiche angehörten. Andererseits sei nicht einzusehen, weshalb der Austritt aus der Kirche nur durch eine förmliche Erklärung und nicht auch durch schlüssiges Verhalten sollte geschehen können, die Kirche also nicht auch schon bei solchem die betreffenden Personen als nicht mehr zu ihr gehörig sollte behandeln dürfen. Die Absicht einer Konfession nicht mehr anzugehören, könne dadurch ebenso sicher bekundet werden wie durch eine schriftliche Erklärung. Da ein bestimmtes Glaubensbekenntnis jedes andere Glaubensbekenntnis ausschliesse, könne niemand gleichzeitig zwei verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören. Wer einer Lebenshaltung huldige, die mit dem Verbleiben in der Kirche nach der kirchlichen Ordnung unvereinbar sei, die bisherige Kirchengemeinschaft verschmähe und am Gottesdienst oder den Sakramenten einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehme, bringe damit auch seinen Willen auf Trennung von der Kirche, der er bisher angehört habe, zum Ausdruck und müsse es sich gefallen lassen, dass seiner Behauptung, noch immer Mitglied derselben sein zu wollen, als einer protestatio facto contraria keine Bedeutung zuerkannt werde. Im vorliegenden Falle hätten die beiden Betroffenen, Winistörfer und Frei, sich dadurch, dass sie ihre Kinder in einer akatholischen Religion erziehen liessen, nach den Satzungen der katholischen Kirche ipso jure, ohne dass es dazu noch einer kirchlichen Strafsentenz bedürfte, der Exkommunikation, d. h. dem Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft ausgesetzt (Codex iuris canonici Canon 2319 § 1 Nr. 4) und damit « die Rechtsfähigkeit als Katholik » in dieser Gemeinschaft verloren. Mit dem Verluste der Zugehörigkeit zur Gesamtkirche sei aber auch diejenige zur römisch-katholischen Kirchengemeinde ihres Wohnortes dahingefallen, weil die Eigenschaft als Glied der Gesamtkirche eine notwendige Bedingung bilde, um als « Konfessionsangehöriger » gelten zu können. Der Verlust jener Eigenschaft habe deshalb in der solothurnischen Gemeindeautonomie. N° 17. In der neuen Kantonsverfassung nicht noch besonders als Verlustgrund auch für das Stimmrecht in der Kirchengemeinde aufgeführt zu werden brauchen. Wenn die Konfessionen sich nach Art. 60 KV eine äussere Organisation selbständig geben, so müsse dies a fortiori gelten für die innere Organisation. Dazu gehöre aber vor allem, dass die Konfession durch ihre eigene Ordnung bestimme, welche Personen von derselben « als zu ihr Gehörende und daran Teilhabende ergriffen » werden sollen. Erst durch solche Normen werde ein Gemeinschaftsleben überhaupt technisch möglich. Die Selbstbestimmung der Konfession bezüglich ihrer Zugehörigkeit gehöre daher zu den Lebensbedingungen jeder Konfession und sei in der Kultusfreiheit als dem Recht zur freien Bildung von Kultusverbänden inbegriffen. Der Staat könne sich nicht mit dieser Zugehörigkeitsordnung, in concreto mit derjenigen der römisch-katholischen Kirche in Widerspruch setzen, ohne das Wesen der Konfession und damit die Religionsfreiheit anzutasten. Wenn die Aufstellung dahingehender Normen ein Recht der Konfession, d. h. der Gesamtkirche fehle, so müssten sich aber daraus auch die entsprechenden Reflex-

wirkungen für die Mitgliedschaft in den einzelnen « ört- lichen Zweigorganisationen in den Pfarreien» ergeben, sodass die Zugehörigkeit zu diesen Zweigorganisationen, den Kirchgemeinden, nicht im Widerspruch stehen könne mit derjenigen zur Gesamtkirchengemeinschaft. Der ange- fochtene Entscheid verstosse somit nicht nur gegen die Art. 54, 57 Abs. 2 u das Gutachten Fleiner stillschwei- Gemeindeautonomie. N° 17. 127 gend unterstellt, kann dahingestellt bleiben, weil für die beiden im heutigen Fall ausgeschlossenen Bürger, Winis- törerler und Frei das Zutreffen dieses Erfordernisses nicht in Abrede gestellt wird. Es genügt festzustellen, dass es jedenfalls nicht der Wille der Verfassung gewesen 'ein kann; ausser der Tatsache eines solchen' formalen Auf- nahmeaktes und der Er klärung, Konfessionsangehöriger sein zu wollen, noch ein Mehreres zu- fordern, näm- ch den Nachweis der fortdauernden tatsächlichen pberem- stimmung des individuellen Glaubensbekenntnisses der' Person und ihrer Handlungen mit dem von der betreffen- den Kirche vorgeschriebenen Glaubensbekenntnis und deren sonstigen Verbandssat zungen , weil damit den Kir- chen ein Einfluss auf die Lebensäusserungen eines aus Gründen der Staatsraison und zum Teil in ausgesprochenem Gegensatz zu den kirchlichen Anschauungen geschaffenen staatlichen Gebildes eingeräumt würde, der mit dem Wesen dieses Gebildes und der Art, wie die Kantonsverfassung es- im übrigen ausgestaltet hat, . in augenscheinlichem Widerspruch btünde. In diesem Sinne wird de- auch Art. 57 Abs. 2 KV in der bereits mehrfach angeführten Freiburger Dissertation von Glutz ausgelegt, die im. übr- gen durchaus den Standpunkt der römisch-katholsche- Kirche und ihre Einwendungen gegen eine solche Orgam- -sation vertritt (vgl. einerseits die Ausführungen auf S. 97 -107, S. 114 ff. insbesondere 117, andererseits die Schlm,sbemerkungen S. 198 ff.). Das solothurnische Recht steht damit übrigens nicht allein. Die gleiche Ordnung findet sich z. B. im bernischen Kirchengesetz vom 18. Ja- nuar 1874 für die von ihm geschaffenen staatlichen Kirch- gemeinden der « staatlich . anerkannten Konfe- s- onen .», worunter der römisch - katholischen. Es defmwrmt m § 7 in übereinstimmung- mit der solothurnischen Verfas- sung die Kirchgemeinde ebenfalls als den Verband der « innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Personen, welche der nämlichen Konfession oder kirchlichen Namensbe- zeichnung angehören». § 8 bestjmt dann aber anschlies- 128 Staatsrecht. send, dass an der Kirchgemeinde alle diejenigen « Angehö- rigen» stimmberechtigt seien, welche nach den Bestim- mungen der StaatsverfassUDg das politische Stimmrecht besitzen und die sich andererseits nicht durch eine aus- drückliche und förmliche Erklärung beim Kirchgemeinde- rat von der Zugehörigkeit zur betreffenden Konfession oder kirchlichen Namem,bezeichnung losgesagt haben. Er stellt damit für die Eigenschaft als stimmberechtigtes Gemeindemitglied ebenfalls ausschliesslich auf die Tat- sache der früher einmal erfolgten formalen Aufnahme in die betreffende Konfessionsgemeinschaft in Verbindung mit der Erklärung, ihr nach wie vor angehören zu wüllen, ab und schliesst einen Entzug des Mitgliedschaftsrechts wegen Verstosses gegen kirchliche Satzungen der Kon- fession, Ausstossung aus der letzteren durch deren Organe aus. (Vgl. dazu ZEERLEDER, Kirchenrecht des Kantons Bern, 3. Auflage S. 42/44, 50/1.) Ob auch für das solothurniscoo Recht die Mitgliedschaft nur durch eine solche ausdrückliche Erklärung verloren gehen kann oder daneben mangels einer positiven ent- gegen- tehenden Gesetzesvorschrift, wie sie sich in § 8 des hernischen Kirchengesf.tzeb findet, nicht auch die Möglic- keit des Austritts durch blosses konkludentes Verhalten anzuerkennen sei, . braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Die Rechtsprechung des Bundes- gerichtes, auf die sich das Gutachten Fleiner und der Regierungsrat für die Vernein- ng einer solchen Möglic- keit berufen, bezieht ~ch lediglich

auf die Verpflichtung zur Entrichtung von Kultussteuern im Sinne von Art. 49 Abs. 6 BV. Es ist damit nur ausgesprochen worden, dass um das Erfordernis der «Nichtzugehörigkeit zur Konfession», für deren Zwecke die Steuer erhoben wird, im Sinne jenes Verfassungsartikels zu begründen, eine ausdrückliche Lossagungserklärung verlangt werden dürfe, nicht auch, dass ein kirchlicher Verband nicht schon auf Grund konkludenten Verhaltens berechtigt sein könne, eine Person nicht mehr als sein Mitglied zu betrachten, d. h. Gemeindeautonomie. N° 17. 129 aus einem derartigen Verhalten auf den Austrittswillen zu schliessen. Es müsste aber, um eine solche Annahme als zulässig erscheinen zu lassen, das Verhalten auch wirklich schlüssig in diesem Sinne sein, wie z. B. der positive Beitritt zu einer anderen Glaubensgemeinschaft, deren Mitgliedschaft mit derjenigen bei der bisherigen Konfessionsgemeinschaft unverträglich ist. Die blosser Nichtbeachtung von religiösen Lehren und internen Verbandssatzungen der letzteren kann dazu keinesfalls als ausreichend betrachtet werden, wenn nicht den zu deren Durchsetzung bestimmten kirchlichen Strafsanktionen auf einem Umwege doch wieder Wirksamkeit auch für die Zugehörigkeit zum staatlichen Kirchgemeindeverband verschafft werden soll. Und noch weniger kann aus der Nichterfüllung einer bürgertlichen Pflicht wie der Leistung der durch die staatliche Gesetzgebung vorgesehene Kirchensteuern für die staatlich umschriebene Gemeindezwecke auf den Willen geschlossen werden, der Konfession, Glaubensgemeinschaft, nicht mehr angehören zu wollen, der die Bezeichnung der Kirchgemeinde entspricht. Im übrigen spielt diese Frage hier deshalb keine Rolle, weil auf Grund der in Fakt. E oben erwähnten Urkunden ab feststehend angelehrt werden muss, dass auch der Rekursbeklagte frei seiner Kirchensteuerpflicht im Umfang der an ihn von der Kirchgemeinde gestellt Forderungen tatsächlich nachgekommen ist. 3. - Der Rekurs beruft sich gegenüber der vorstehend vertretenen Ansicht des Art. 57 Abs. 2 KV zu Unrecht auf Art. 50 BV. Die hier gewährleistete Kultusfreiheit schliesst allerdings auch das Recht zur freien Bildung von Kultusverbänden in den Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit in sich. Sie hindert aber die Kantone nicht, für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse auf ihrem Gebiete landeskirchliche, staatliche Einrichtungen zu schaffen und gleich deren Ausserer Organisation auch die Zugehörigkeit zu denselben von Gesetzeswegen zu bestimmen (BURCKHARDT, Kommentar S. 482/3, 464). Den Staatsrecht. Anforderungen des Art. 50 BV ist Genüge geleistet dadurch, dass denjenigen, die mit dieser Ordnung nicht einverstanden sind, das Recht des jederzeitigen Austritts aus dem landeskirchlichen Verbände offen gehalten wird und eine zum Zwecke der Unabhängigkeit von den landeskirchlichen Institutionen gegründete private Kultusgenossenschaft (Freikirche) nicht gegen ihren Willen zur öffentlichrechtlichen Korporation gemacht oder der Landeskirche inkorporiert werden darf. Ziehen es die Anhänger emer bestimmter Konfession bzw. der Kultusverband dem sie angehören, vor, sich solcher ihnen vom Staat für ein bestimmtes Territorium zur Verfügung gestellter landeskirchlicher Organismen zu bedienen, um die Vorteile zu benützen, die sie nur auf diesem Wege erlangen können (s. Erwägung 1 am Schlusse), so müssen sie auch die damit verbundenen Beschränkungen in der Selbständigkeit ihres Handelns auf sich nehmen. Und ebensowenig kann eine Missachtung von Art. 60 KV durch den angefochtenen Entscheid in Frage kommen, weil er den Kirchgemeinden Organisationsfreiheit nur in den Schranken der Verfassung und staatlichen Gesetzgebung einräumt (Art. 54 KV), die Umschreibung der Voraussetzungen für das Mitgliedschaftsrecht in der Kirchgemeinde aber eben durch die Verfassung selbst erfolgt und damit der Verfügung der Gemeindeorgane entzogen worden ist. 4. - Es mag

übrigens bemerkt werden, dass die Auffassung des Rekurses und des Gutachtens Lampert, wonach die beiden Rekursbeklagten durch ihr Verhalten die Konfessionszugehörigkeit im Sinne der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Gesamtkirche ((Rechts f ä h i g_ k e i t als Katholik))) verloren hätten, schon nach dem internen Recht der römisch-katholischen Kirche offenbar nicht richtig ist. Nach dem Oodex iuris canonici verfällt" allerdings der Katholik, der eine Ehe mit einem Nicht- katholiken ohne Dispensation von dem Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit eingeht, sich vor einem aka- tholischen Religionsdiener trauen lässt und seine Kinder Genleindeautonolie. N° I 7. 131 in einer akatholischen Religion erziehen lässt, ohne weiteres der Exkommunikation (canon 1061, 1063, 2375, 2319). Die Exkommunikation bewirkt aber nicht, "ie der Rekurs es, ohne dafür eine Begründung zu geben, behauptet, den Ausschluss aus der Kirche. Der Betroffene wird dadurch lediglich für ihre Dauer von den kirchlichen Gnaden, insbesondere vom Empfang der Sakramente ausgeschlos- sen und in der Aus ü b u n g gewisser kirchlicher Rechte, der Vornahme der sog. actU8 legitimi ecclesia8tici einge- stellt, wozu in gewissen besonders schweren Fällen noch das Gebot an die Gläubigen, ihn zu meiden, tritt (Ganon 2375, 2256 H.). Die Mitgliedschaft in der Kirche als solche geht dadurch nicht verloren, wie sich schon darin zeigt, dass die damit verbundenen Verpflichtungen unver- ändert fortbestehen bleiben (EWHMANN a. a. O. S. 700, KNECHT, Handbuch des Kath. Eherechts S. 317 ff., FRIEDBERG, Kirchenrecht 6. Aufl. S. 319/20). Dass zu jenen actu8 legitimi ecclesiastici auch das Stimmrecht (sutfragium ferre in electionibus ecclesiastici8) und die Mitwirkung bei der Verwaltung kirchlicher Güter (munus gerere administratoris bonorum ecclesiasticorum) gehört, soweit das kirchliche Recht selbst dazu Laien mit heranzieht (Canon 2256), ist untrheblich, weil hier eben der Staat eingreift, welcher die Ausübung solcher Rechte, sowtit sie im Rahmen des s t a t l i c h e n Kirchengemei lldeverbandes und der diesem zuge- wiesenen Angelegenheiten beansprucht wird, durch stine Gf>setzung ordnet und von keiner anderen Voraus- setzung als der Konfessionsangehörigkeit abhängig macht. Diese wird aber nach dem Gesagten durch die Exkommu- nikation auch dann nicht berührt, wenn man den Begriff im kirchlichen Sinne, für « römisch-katholische KÜ'ch- gemeinden» also im Sinne des kanonischen Rechts, auf- fassen wollte. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. AS 54 1-1928 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.